



Betriebssatzung

für das

Wasserwerk des Zweckverbandes Seebachgebiet in Osthofen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Seebachgebiet Osthofen hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) und der §§ 24 ff. der Gemeindeordnung (GemO) in Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), die folgende Betriebssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk und die zu ihm gehörenden Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Seebachgebiet werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, in den Gebieten der dem Zweckverband angehörenden Gebietskörperschaften die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.300.813,47 €.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleiter,
4. der Abschluss von Verträgen, die den Wirtschaftsplan erheblich belasten,
5. die Satzungen,
6. die Sätze und Tarife für private Entgelte, sowie die allgemeinen Tarife,
7. die mittel- und langfristigen Planungen.



§ 5 Werkausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss. Dieser besteht aus 13 Mitgliedern, wovon mindestens 7 der Verbandsversammlung angehören müssen.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz. Die stellvertretenden Verbandsvorsteher nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Werkausschusses sind.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 3 die Verbandsversammlung zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Verbandsvorstehers oder der Werkleitung gehören.

Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 2 EigAnVo und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVo, wenn letztere im Einzelfall 20.000 € überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte, sowie allgemeine Tarife handelt und soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzerverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden,
3. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten, sowie zur Kündigung gegen deren Willen,
4. den Abschluss von Verträgen, insbesondere Sonderverträgen, soweit nicht nach § 3 Nr. 4 die Verbandsversammlung zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich).

§ 7 Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für den Zweckverband den Verbandsvorsteher, sowie seinen 1. und 2. Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Verbandsvorsteher kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Eigenbetriebes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (4) Der Verbandsvorsteher hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.



§ 8 Werkleitung

- (1) Der Vorstandsvorsteher bestellt mit Zustimmung der Versammlung die Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und einem stellvertretenden Werkleiter. Der Stellvertretende Werkleiter ist der Vertreter des Werkleiters im Verhinderungsfall.
- (3) Der Vorstandsvorsteher regelt mit Zustimmung des Werksausschusses durch Dienstweisung die Geschäftsbereiche innerhalb der Werkleitung.
- (4) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse der Versammlung und des Werksausschusses sowie der Weisung des Vorstandsvorstehers nach § 6 Abs. 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in eigener Verantwortung.

Sie vollzieht die Beschlüsse der Versammlung, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Vorstandsvorstehers in Angelegenheiten des Zweckverbandes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung bis zu einem Wert von 20.000 € im Einzelfall,
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und eines Lageberichtes,
 6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000 € nicht übersteigt,
 7. die Stundung von Forderungen bis zu 3.000 € und
 8. der Erlass von Forderungen bis zu 500 €
- (5) Vorgesetzter der Mitarbeiter ist der Werkleiter; im Verhinderungsfall der stellvertretende Werkleiter. Fachvorgesetzter ist der Werkleiter und stellvertretende Werkleiter jeweils in seinem Geschäftsbereich.
 - (6) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Vorstandsvorsteher den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihn im Rahmen ihrer Unterrichtungspflicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklungen des Vermögensplanes zum 30.09. ist auch der Werksausschuss zu unterrichten.
 - (7) Die Werkleitung hat den Vorstandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.



§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter und der stellvertretende Werkleiter vertreten den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, jedoch mit dem Zusatz „Werkleiter“. Im Vertretungsfall unterschreibt der stellvertretende Werkleiter mit dem Zusatz „i.V.“ (in Vertretung) und stellv. Werkleiter. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorstandsvorsteher macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich der Werkleiter, sowie den Umfang ihrer Vertretungsvollmacht und die neben den zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.
- (4) Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 10 Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch die Verbandsversammlung bedarf.
- (2) Der Vorstandsvorsteher entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werkausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 3 einzuholen und in jedem Fall die Werkleitung zu hören.
- (3) Die durch Gesetz vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist spätestens 1 Monat vor Beginn des Jahres über den Vorstandsvorsteher nach Beratung im Werkausschuss der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Eigenbetrieb führt eine Kasse.

§ 12 Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Vorstandsvorsteher dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 13 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Werkausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenentschädigung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und im Verhinderungsfall die ihn vertretenden stellvertretenden Vorstandsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Über die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Verbandsversammlung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften (Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der Fassung vom 27.11.1997, GVBl. S. 435).



§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung vom 01.01.2005 tritt mit der Veröffentlichung dieser Betriebssatzung außer Kraft.

Osthofen, 21. Juni 2005

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
FÜR DAS SEEBACHGEBIET OSTHOFEN



(Gerhard Kiefer, Vorstandsvorsteher)